



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 6. Oktober 2004

Nummer 39

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin“	734
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“	734
Zulässige Sperrschilder nach § 3 der Waldsperrungsverordnung	735
Ministerium für Wirtschaft	
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten	735
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg - Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam	735
Meldefrist und Prüfungstermine des im April und Oktober 2005 stattfindenden schriftlichen Teils der ersten juristischen Staatsprüfung	736
Prüfungstermine des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung für das Jahr 2005	737
Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz	
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der B 5 und L 131 in und bei Karstädt	738
Wehrbereichsverwaltung Ost	
Durchführung des Luftverkehrsgesetzes - Entlassung des militärischen Flugplatzes Cottbus aus der militärischen Trägerschaft	739
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2004	

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Rheinsberger Rhin“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Stadt Rheinsberg	Rheinsberg	17 bis 19;
Stadt Rheinsberg	Heinrichsdorf	4 bis 6;
Stadt Rheinsberg	Zechow	1, 3 bis 5;
Stadt Neuruppin	Krangen	4, 9 bis 11.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **1. November 2004**
bis einschließlich **3. Dezember 2004**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Stadt Neuruppin
- untere Naturschutzbehörde - Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin	Karl-Liebknecht-Str. 33 - 34 16816 Neuruppin

Stadt Rheinsberg
Bauamt
Dr.-Martin-Henning-Str. 32, 33
16831 Rheinsberg

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen,

sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgrhein.pdf>

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“

Erneute Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 14. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Belziger Landschaftswiesen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Belzig	Fredersdorf	1 bis 5, 7;
Belzig	Lütte	4, 5, 8;
Belzig	Neschholz	1;
Belzig	Schwanebeck	5;
Brück	Baitz	1 bis 3;
Brück	Brück	6 bis 9;
Brück	Trebitz	1 bis 5;
Planebruch	Cammer	8, 10;
Planebruch	Damelang	2 bis 4;
Planebruch	Freienthal	1, 5 bis 8.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **25. Oktober 2004**
bis einschließlich **26. November 2004**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark **Amt Brück**
- untere Naturschutzbehörde - Ernst-Thälmann-Str. 59
Papendorfer Weg 1 14822 Brück
14806 Belzig

Stadt Belzig
Wiesenburger Str. 6
14806 Belzig

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

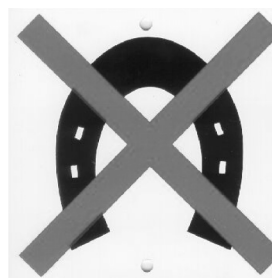
<http://www.mlur.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgbelz.pdf>

Zulässige Sperrschilder nach § 3 der Waldsperrungsverordnung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 10. September 2004

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) ist zur Kenntlichmachung von Waldsperrungen im Sinne des § 18 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg folgendes Schild zulässig:

Schild für Waldwege, auf denen das Reiten und Fahren mit gespannten verboten ist:



Größe:	180 x 180 mm
Grund:	weiß
Bild:	schwarz
Querbalken:	rot

Staatliche Anerkennung von Erholungsorten

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 28. Juli 2004

Am 23. Juli 2004 wurde der Stadt Rheinsberg - OT Kleinzerlang gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam

Bekanntmachung des Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 22. September 2004

Der Erlass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg „Erste juristische Staatsprüfung im Land Brandenburg - Zusätzliche Wahlfachgruppen für die Studierenden der Universität Potsdam“ vom 17. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 41) ist außer Kraft getreten.

Meldefrist und Prüfungstermine des im April und Oktober 2005 stattfindenden schriftlichen Teils der ersten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 16. September 2004

1 Allgemein

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) führt im Jahr 2005 im Anschluss an das Wintersemester 2004/2005 (Frühjahrskampagne) sowie an das Sommersemester 2005 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2 Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen durchgeführt. Die Aufsichtsarbeiten beginnen jeweils um 9 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

Donnerstag, den	14. April 2005 (Wahlfächer)
Freitag, den	15. April 2005 (ZR)
Montag, den	18. April 2005 (ZR)
Dienstag, den	19. April 2005 (ZR)
Donnerstag, den	21. April 2005 (StR)
Freitag, den	22. April 2005 (StR)
Montag, den	25. April 2005 (ÖR)
Dienstag, den	26. April 2005 (ÖR)
Donnerstag, den	28. April 2005 (ÖR/EurR)

Herbstkampagne:

Freitag, den	14. Oktober 2005 (Wahlfächer)
Montag, den	17. Oktober 2005 (ZR)
Mittwoch, den	19. Oktober 2005 (ZR)
Donnerstag, den	20. Oktober 2005 (ZR)
Montag, den	24. Oktober 2005 (StR)
Dienstag, den	25. Oktober 2005 (StR)
Donnerstag, den	27. Oktober 2005 (ÖR)
Freitag, den	28. Oktober 2005 (ÖR)
Dienstag, den	1. November 2005 (ÖR/EurR)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 25 Abs. 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) in der hier maßgeblichen Fassung vom 13. April 1995

(GVBl. II S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), im Folgenden BbgJAO alt, haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickswissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne im August/September 2005 und Februar 2006 stattfinden.

3 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Internet auf der Homepage des Justizprüfungsamtes (www.mdje.brandenburg.de, Landesregierung, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Justizprüfungsamt, 1. Staatsexamen, Hilfsmittelliste) veröffentlicht. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Anmeldungen zur ersten juristischen Staatsprüfung erfolgen: für die Frühjahrskampagne 2005 im **Januar 2005**; für die Herbstkampagne 2005 im **Juli 2005**. Die genauen Anmeldefristen werden später auf geeignete Weise bekannt gemacht.

4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom GJPA herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO [alt]) spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin-Schöneberg abgegeben oder zur Post aufgegeben (Datum des Poststempels) worden sein. Verspätete Anträge können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich beim GJPA nachzureichen. **Die Anträge sind beim Studienbüro der Universität Potsdam, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie im Internet auf der Homepage des GJPA erhältlich.**

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 25 Abs. 1 BbgJAG in Verbindung mit § 56 BbgJAO (alt) Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

Prüfungstermine des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung für das Jahr 2005

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 16. September 2004

1 Allgemein

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg führt im Juni 2005 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2003 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, im September 2005 für diejenigen, die am 1. Februar 2004 den juristischen Vorbereitungsdienst begonnen haben sowie im Dezember 2005 für Rechtsreferendare des Einstellungstermins 1. Mai 2004.

2 Ort und Zeit

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Kampagne: Juni 2005

		neues Recht	altes Recht
Donnerstag, den	2. Juni 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Freitag, den	3. Juni 2005	f r e i	Zivilrecht
Montag, den	6. Juni 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Dienstag, den	7. Juni 2005	Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003	Zivilrecht
Donnerstag, den	9. Juni 2005	Strafrecht	Strafrecht
Freitag, den	10. Juni 2005	Strafrecht	Strafrecht
Montag, den	13. Juni 2005	Verwaltung	Verwaltung
Dienstag, den	14. Juni 2005	Verwaltung	Verwaltung

Kampagne: September 2005

		neues Recht	altes Recht
Montag, den	5. September 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Dienstag, den	6. September 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Donnerstag, den	8. September 2005	f r e i	Zivilrecht
Freitag, den	9. September 2005	Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003	Zivilrecht
Montag, den	12. September 2005	Verwaltung	Verwaltung
Dienstag, den	13. September 2005	Verwaltung	Verwaltung
Donnerstag, den	15. September 2005	Strafrecht	Strafrecht
Freitag, den	16. September 2005	Strafrecht	Strafrecht

Kampagne: Dezember 2005

		neues Recht	altes Recht
Donnerstag, den	1. Dezember 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Freitag, den	2. Dezember 2005	Zivilrecht	Zivilrecht
Montag, den	5. Dezember 2005	f r e i	Zivilrecht
Dienstag, den	6. Dezember 2005	Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003	Zivilrecht
Donnerstag, den	8. Dezember 2005	Strafrecht	Strafrecht
Freitag, den	9. Dezember 2005	Strafrecht	Strafrecht
Montag, den	12. Dezember 2005	Verwaltung	Verwaltung
Dienstag, den	13. Dezember 2005	Verwaltung	Verwaltung

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Internet auf der Homepage des Justizprüfungsamtes (www.mdje.brandenburg.de, Landesregierung, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Justizprüfungsamt, 2. Staatsexamen, Hilfsmittelliste schriftlich) veröffentlicht. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung - BbgJAO - Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Für Referendare, die ihre Prüfung nach altem Recht ablegen, gilt § 25 BbgJAG in Verbindung mit § 56 BbgJAO (alt).

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der B 5 und L 131 in und bei Karstädt

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz
Vom 16. September 2004

1 Widmung

1.1 Bundesstraßenwidmung

Die in der Gemeinde Karstädt neugebaute Teilstrecke der Ortsumgehungsstraße Karstädt von der B 5 Abschnitt 910 (von Netzknoten 2836 019 bis Netzknoten 2836 015) Station 2,031 (Einbindung der Ortsumgehung in die B 5 südöstlich von Karstädt) bis zur B 5 Abschnitt 940 (von Netzknoten 2836 011 bis Netzknoten 2836 010) Station 0,328 (Einbindung der Ortsumgehung in die B 5 nordwestlich von Karstädt) wurde am 15. September 2004 dem Verkehr übergeben. Die Verkehrsfläche ist gewidmet und besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße 5.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Landesstraßenwidmung

Die in der Gemeinde Karstädt neugebaute Teilstrecke von der L 131 Abschnitt 20 (von Netzknoten 2836 016 bis Netzknoten 2836 014) Station 1,200 (Einbindung in die L 131 östlich von Stavenow) bis Netzknoten 2836 034 (Einmündung in die Ortsumgehung Karstädt B 5) wurde am 26. Juli 2004 dem Verkehr übergeben. Die Verkehrsfläche ist gewidmet und besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße 131.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

2 Umstufungen

2.1 Abstufung der Bundesstraße 5

2.1.1 Abstufung zur Kreisstraße

Die im Zuge der Bundesstraße 5 gelegene Teilstrecke von Abschnitt 910 (von Netzknoten 2836 019 bis Netzknoten 2836 015) Station 2,231 bis Netzknoten 2836 015 (Einmündung der K 7039) wurde mit Ablauf des 15. September 2004 zur Kreisstraße abgestuft und wird Bestandteil der Kreisstraße 7039.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Prignitz.

2.1.2 Abstufung zur Gemeindestraße

Die im Zuge der Bundesstraße 5 gelegenen Teilstrecken von Netzknoten 2836 015 (Einmündung der K 7039) bis Abschnitt 940 (von Netzknoten 2836 011 bis Netzknoten 2836 010) Station 0,029 (Beginn des Bahnübergangs) und von Abschnitt 940 Station 0,050 (Ende des Bahnübergangs) bis Abschnitt 940 Station 0,328 (Einbindung der Ortsumgehung in die B 5 nordwestlich von Karstädt) wurde mit Ablauf des 15. September 2004 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

2.2 Abstufung der Landesstraße 131

Die im Zuge der Landesstraße 131 gelegenen Teilstrecken von Abschnitt 20 (von Netzknoten 2836 016 bis Netzknoten 2836 014) Station 1,200 (Einmündung der neuen L 131) bis Abschnitt 20 Station 2,139 (Beginn des Bahnübergangs), von Abschnitt 20 Station 2,240 bis Abschnitt 20 Station 2,450 und von Abschnitt 20 Station 2,490 bis Netzknoten 2836 014 (Einmündung der K 7039) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

3 Einziehung

3.1 Einziehung der B 5

Die im Zuge der Bundesstraße 5 gelegene Teilstrecke im Abschnitt 910 (von Netzknoten 2836 019 bis Netzknoten 2836 015) von Station 2,031 (Einbindung der Ortsumgehung in die B 5) bis Station 2,231 ist zurückgebaut. Diese Teilstrecke ist eingezogen.

3.2 Einziehung der L 131

Die im Zuge der Landesstraße 131 gelegene Teilstrecke von Abschnitt 20 (von Netzknoten 2836 016 bis Netzknoten 2836 014) Station 2,151 bis Abschnitt 20 Station 2,240 wird zurückgebaut und verliert somit jede Verkehrsbedeutung. Diese Teilstrecke wird als öffentliche Straße mit Wirksamwerden der Straßensperrung für diesen Rückbau eingezogen.

Alle oben genannten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Az.: 503 7172/5.9, vom 28. Oktober 2003 verfügt.

**Durchführung des Luftverkehrsgesetzes -
Entlassung des militärischen Flugplatzes Cottbus
aus der militärischen Trägerschaft**

Bekanntmachung
der Wehrbereichsverwaltung Ost
- Militärische Luftfahrtbehörde -
Vom 1. September 2004

Die Wehrbereichsverwaltung Ost entlässt mit Verfügung vom 1. September 2004 - III 4 Az 56-50-10 den militärischen Flugplatz Cottbus mit Ablauf des 15. September 2004 aus der militä-

rischen Trägerschaft und erklärt dessen Rechtsstatus als militärischen Flugplatz für beendet. Der Fortfall der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, berührt nicht die Zweckbestimmung, dem zivilen Flugbetrieb zu dienen, und steht einer zivilen Anschlussnutzung nicht entgegen.

Der mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 25. November 1997 - WV II 2 festgelegte Bauschutzbereich (§ 12 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes) bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes bestehen, bis die zuständige zivile Luftfahrtbehörde etwas anderes bestimmt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

740

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 6. Oktober 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).